

Personenfürsorge-Vereinbarung

Laut Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren ohne die Aufsicht der Eltern nur bis 24:00 Uhr in Gaststätten aufhalten. Mit der nachfolgenden Vereinbarung können Eltern die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt in der Markthalle nach 24:00 Uhr ermöglichen. Diese Vereinbarung muss im Vorfeld der Veranstaltung dem Veranstalter/Kassenpersonal überreicht werden. Am Abend der Veranstaltung müssen die Personalausweise von minderjährigem Beaufsichtigten und volljähriger Aufsichtsperson unaufgefordert beim Einlass vorgezeigt werden. Sie verbleiben ggf. während der Veranstaltung in den Händen des Sicherheitspersonals.

Der Aufsichtspflichtige muss sich ebenfalls kontinuierlich in der Markthalle befinden.

Das Rauchverbot für Jugendliche lt. §10 JuSchG bleibt hiervon unberührt!

Formulare, die nicht komplett vom Erziehungsberechtigten ausgefüllt wurden oder ohne Ausweiskopie abgegeben werden sind ungültig und werden nicht anerkannt. Verhandlungen am Eingang oder mit dem Betreiber der Markthalle sind nicht möglich! Das Formular ist nur für solche Veranstaltungen einsetzbar, bei denen nicht explizit „ERST AB 18 JAHREN“ angekündigt wird.

Erziehungsberechtigter (Ausweiskopie erforderlich):

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

überträgt gem. §2 Abs. 2 Nr.2 Jugendschutzgesetz die Aufgaben der Personensorge für seine/n

Tochter/Sohn (Mindestalter 14 Jahre, Ausweis und Kopie erforderlich):

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

für die Dauer des Aufenthalts in der Markthalle am ____:____:_____ auf folgende

Aufsichtsperson (Mindestalter 18 Jahre, Ausweis und Kopie erforderlich):

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

Mobil: _____

Wir kennen die Aufsichtsperson und können ihr unser Kind anvertrauen. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um Grenzen setzen zu können, insb. hinsichtlich des Alkoholkonsums. Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Wir sind ausdrücklich damit einverstanden, dass unser Kind die Veranstaltung in der Markthalle besucht.

Für eventuelle Rückfragen sind wir unter _____ zu erreichen.

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigter

Datum, Unterschrift Aufsichtsperson

Mit der Unterschrift erklären sich alle aufgeführten Personen mit den o.g. Verordnungen, sowie den auf Seite 2 aufgeführten Hinweisen einverstanden. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass eine Fälschung der Unterschrift eine Straftat nach § 267 StGB darstellt und bereits der Versuch strafbar ist.

Wichtige Regeln und Hinweise für das Personenfürsorgeformular

Allgemein:

Laut Jugendschutzgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchuG) dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis um 24.00 Uhr in Discotheken aufhalten. Mit der Vereinbarung können die Eltern des Jugendlichen die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen (erziehungsbeauftragte Person), und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt auf der Veranstaltung nach 24.00 Uhr ermöglichen.

Die erziehungsbeauftragte Person hat ein erhöhtes Maß an Verantwortung, muss räumlich anwesend sein und darf auf keinen Fall den Minderjährigen unbeaufsichtigt lassen. Zudem darf sie nicht durch Alkoholmissbrauch sich in einen Zustand versetzen, die eine objektive Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben unmöglich macht. Die erziehungsbeauftragte Person trägt beispielsweise Sorge dafür, dass sich der Jugendliche vor, während und nach dem Aufenthalt in der Markthalle nicht betrinkt und zuverlässig wieder nach Hause kommt. Die erziehungsbeauftragte Person kann nur **eine** Personenfürsorge für **eine** Person übernehmen.

Der Veranstalter bzw. das Sicherheitspersonal behält sich das Recht vor, Jugendliche in Begleitung von Erziehungsbeauftragten und Vollmacht den Zutritt zu verwehren, z.B. wenn die Aufsichtsperson oder der Jugendliche alkoholisiert ist.

Ablauf am Veranstaltungstag:

1. Die Vereinbarung muss in **zweifacher Ausführung** ohne Aufforderung zusammen mit der Personalausweiskopie des Erziehungsberechtigten vorgezeigt werden.
2. Alle müssen sich ausweisen können und bringen **eine Kopie** ihres Ausweises und die ausgefüllte Vorlage (siehe Seite 1) mit.
3. Wenn alle Dokumente vollständig und in Ordnung sind, **kann** dem/der Jugendlichen der Eintritt gewährt werden.
4. Eine Ausführung der Vereinbarung mit allen Personalausweiskopien wird am Einlass abgegeben. Die zweite Ausführung verbleibt bei der Aufsichtsperson.

Die Person, der die Personenfürsorge übertragen werden soll, muss mit vor Ort sein. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass eine Fälschung der Unterschrift eine Straftat nach § 267 StGB darstellt und bereits der Versuch strafbar ist.

Erziehungsberechtigter:

Ich kenne die Aufsichtsperson und kann ihr meine Personenfürsorge anvertrauen. Zwischen Ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz um Grenzen setzen zu können (z.B. hinsichtlich Alkoholkonsum). Ich habe mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass die Veranstaltung in der Markthalle besucht wird.

Ort, Datum (Unterschrift Erziehungsberechtigter)

Aufsichtsperson:

Ich habe die Hinweise & Regeln zur Kenntnis genommen und werde für die Einhaltung sorgen.

Ort, Datum (Unterschrift Aufsichtsperson)

Beispielhafter Auszug aus dem Jugendschutzgesetz.

OHNE Personenfürsorge:

Jugendliche OHNE Begleitung		Kinder (Personen unter 14 Jahren)	Jugendliche (Personen von 14 bis 16 Jahren)	Jugendliche (Person von 16 bis 18 Jahren)
§4 Abs. 1 und 2	Aufenthalt in Gaststätten	✗	✗	Bis 24 Uhr
§4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs	✗	✗	✗
§5 Abs. 1	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen z.B. Diskotheken	✗	✗	Bis 24 Uhr
§5 Abs. 2	Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe oder der Brauchtumpflege dient.	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr	Bis 24 Uhr

MIT Personenfürsorge:

Jugendliche MIT Begleitung		Kinder (Personen unter 14 Jahren)	Jugendliche (Personen von 14 bis 16 Jahren)	Jugendliche (Person von 16 bis 18 Jahren)
§4 Abs. 1 und 2	Aufenthalt in Gaststätten	✓	✓	✓
§4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs	✗	✗	✗
§5 Abs. 1	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen z.B. Diskotheken	✓	✓	✓
§5 Abs. 2	Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe oder der Brauchtumpflege dient.	✓	✓	✓

ACHTUNG Abweichung vom Jugendschutzgesetz!!!

Die **Hausordnung** der Markthalle besagt, dass Kinder (Personen unter 14 Jahren) **nur** mit erziehungsberechtigten Personen der Aufenthalt in der Markthalle erlaubt ist.

Die Personenfürsorge-Vereinbarung gilt in der Markthalle **nur** für Jugendliche (Personen von 14 bis 18 Jahren).